

Kreissozialamt

Unna, den 20.11.2000

Entwurf

Zielvereinbarung

2001

zwischen

dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe

- vertreten durch den Landrat -

und

den Städten und Gemeinden

Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen

Lünen, Schwerte, Selm, Unna, Werne

- vertreten durch ihre Bürgermeister -

als Delegationsnehmer gemäß § 96 Abs. 1 BSHG in

Verbindung mit § 3 AG BSHG NW.

**Anmerkung: Alle Änderungen gegenüber der
Zielvereinbarung 2000 sind besonders
hervorgehoben worden**

Präambel

Nach wie vor sind im Kreis Unna sehr viele Menschen auf Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) angewiesen; dies betrifft vorrangig die Hilfe zum Lebensunterhalt. Trotz leicht rückgängiger Sozialhilfeempfängerzahlen halten der Kreis Unna sowie seine 10 kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterhin an dem Ziel fest, Menschen in Notlagen, oder Menschen, die wegen Hilfemöglichkeiten an das Sozialamt herantreten, durch Unterstützung und Hilfe des Sozialamtes in die Lage zu versetzen, ihr Leben zukünftig wieder möglichst selbständig und unabhängig von der Sozialhilfe zu gestalten.

Die auch nach Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. ModernG) beim Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes weiterhin gegebene Trennung von Finanz- und Aufgabenverantwortung im kreisangehörigen Raum erschwert die flächendeckende und einheitliche Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels. Langfristig streben die Unterzeichner dieser Vereinbarung daher an, beide Verantwortlichkeiten auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vollständig zusammenzuführen, wobei die unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Kommunen im Kreisgebiet durch Sozialhilfeausgaben im Rahmen eines interkommunaler Finanzausgleichs Berücksichtigung finden müssen.

Bis es durch weitere Initiativen des Gesetzgebers oder auf dem Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einer vollständigen Verschmelzung der Finanz- und Aufgabenverantwortung kommt, sollen Zielvereinbarungen zwischen dem Kreis Unna und seinen Städten und Gemeinden gemeinsame und hohe Standards beim Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes gewährleisten. Insbesondere der Einrichtung und stetigen Weiterentwicklung eines kreisweiten Vergleichsringes zwischen den mit der Sozialhilfegewährung beauftragten Organisationseinheiten der Stadt- und Gemeindeverwaltungen als Grundlage für die Vergleichbarkeit von Arbeitsergebnissen sollte dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

1. Die oben genannten Partner dieses Vertrages vereinbaren in Ergänzung der Delegationssatzung des Kreises Unna in der Fassung vom 20.03.1997 bei der Arbeit ihrer für die Umsetzung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zuständigen Organisationseinheiten im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit den allgemeinen Steuermitteln und einer effektiven und effizienten Hilfeleistung auf die Erreichung folgender strategischer Ziele hinzuwirken:
 - a) Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit möglichst vieler Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG.
 - b) Reduzierung der Sozialhilfekosten im Kreis Unna. Damit verbunden sind zielgerichtete Maßnahmen zur Senkung der Kosten der einmaligen Beihilfen.
 - c) Konsequente Vermittlung möglichst vieler arbeitsloser Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Arbeitsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie in qualifizierungs- und beschäftigungsfördernde Maßnahmen.
 - d) Vermeidung und Aufdeckung von mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialhilfemitteln.
 - e) Konsequente Überprüfung der Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsfähigkeiten sowie Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.
 - f) Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegen andere Sozialleistungsträger und gegen Dritte.
2. Bei den Bemühungen zur allgemeinen Modernisierung der Sozialverwaltungen im Kreis Unna und zur Umstellung zu modernen Dienstleistungszentren sollen hinsichtlich des Personaleinsatzes und im Sinne eines einheitlichen Leitbildes nachstehende Thesen richtungsweisend sein:
 - Bürgernähe im weiteren Sinne bedeutet, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes bei den vielfältigen Aufgaben und Leistungen immer das Bestreben haben, dem Bürger so gut wie möglich zu helfen und ihn zu beraten.

- Die Sachbearbeitung sollte zeitnah erfolgen. Das bedeutet, daß darauf hingearbeitet wird, dem Hilfesuchenden möglichst schnell und unbürokratisch seine ihm zustehenden Leistungen zu gewähren.
 - Es gilt als selbstverständlich, daß Leistungen korrekt, sachgerecht, auf die individuellen Bedürfnisse und Erwartungen angepaßt, rechtmäßig und bürgerfreundlich erbracht und daß bestehende Ermessensspielräume genutzt werden. Von daher müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine hohe fachliche und soziale Kompetenz besitzen. Aber auch positive persönliche Einstellungen zur Arbeit und zu der betreuten Klientel ist wesentliche Voraussetzung für ein gutes Klima und für gute Leistungen.
3. Auf der Basis der unter Ziffer 1. und 2. dieser Zielvereinbarung global beschriebenen Vorstellungen verpflichten sich die Vertragspartner, folgende konkrete Ziele in 2001 zu erreichen:
- a) Jeder antragstellende Hilfeempfänger ist vor der Bewilligung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG von einer Fachkraft umfassend zu beraten. In diesem Beratungsgespräch ist zu ermitteln, welche Möglichkeiten bestehen, dem Antragsteller kurz-, mittel- oder langfristig ein selbständiges Leben ohne Abhängigkeit von der Gewährung von Sozialhilfe zu ermöglichen. Falls erforderlich, ist der Hilfeempfänger an eine Spezialberatungsstelle weiter zu verweisen (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Drogenberatung, psychologische Beratung, Beratung für Wohnungslose, Ehe- und Familienberatung, Erziehungsberatung, Konfliktberatung usw).
- Im Rahmen der Beratung sind spezifische Belange sozialhilfebedürftiger Frauen besonders zu berücksichtigen.
Ziel ist, die Hilfeempfänger in Form von individuellen Hilfeplänen oder Zielvereinbarungen gemäß § 17 Abs. 2 BSHG eigenverantwortlich in die Verselbständigungsplanung einzubinden.
- b) In jeder Stadt und in jeder Gemeinde im Kreis Unna sollten mindestens 10 % aller im Jahresdurchschnitt gezählten Leistungsfälle (Leistungsfall = Einzelpersonen und auch Bedarfsgemeinschaften gem. § 11 Abs. 1 BSHG) in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden. Dabei sind junge arbeitslose Sozialhilfeempfänger (Personen bis 27 Jahre) vorrangig zu berücksichtigen.
 - c) Allen Personen, denen der Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 18 BSHG zuzumuten ist, und die nicht in andere qualifizierende oder beschäftigungsfördernde Maßnahmen vermittelt werden können, ist gemeinnützige zusätzliche Arbeit gemäß § 19 Abs. 2 Alternative 2 BSHG anzubieten.
 - d) Bei Arbeitsverweigerung bzw. vergleichbaren Verhaltensweisen ist eine konsequente Anwendung des § 25 BSHG zu veranlassen.
 - e) Aufgrund der angestrebten ganzheitlichen Fallbearbeitung mit dem Schwerpunkt der Beratung hat sich die andernorts bewährte durchschnittliche Fallbearbeitungsrate je qualifiziertem/qualifizierter Leistungssachbearbeiter/in in Höhe von ca. 100 als angemessen und erfolgreich erwiesen. Zu den Leistungssachbearbeitern zählen nicht die mit der Heranziehung Unterhaltspflichtiger beauftragten Mitarbeiter/innen, Die Beratungs- und Vermittlungskräfte gemäß Ziffer 3 f dieser Vereinbarung und die Außendienstmitarbeiter/innen gemäß Ziffer 3 g der Vereinbarung werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.
 - f) Die Städte/Gemeinden verpflichten sich, zur Unterstützung der Sozialhilfesachbearbeitung mindestens jeweils eine Stelle für die individuelle Beratung von arbeitslosen Hilfeempfängern und für die Vermittlung dieser Menschen in den Arbeitsmarkt sowie in qualifizierende und beschäftigungsfördernde Maßnahmen einzurichten. Der Kreis Unna stellt sicher, daß die Arbeit dieser Fachkräfte zentral koordiniert und durch vom Kreis Unna organisierte Weiterbildung unterstützt wird.

- g) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, zur Unterstützung der Sozialhilfesachbearbeitung und zur Vorbeugung von Sozialhilfemißbrauch Außen- und Bedarfsprüfungen durchzuführen. Der personelle Einsatz richtet sich nach dem Umfang der anfallenden Aufgaben.
 - h) Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Sozialhilfe-Verwaltung ist in angemessenem Umfang die Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.
 - i) Der Kreis Unna verpflichtet sich, im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel themenbezogene Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ka. Sozialämter bei Bedarf anzubieten. An der Themenauswahl werden die ka. Sozialämter beteiligt. Damit zusammenhängende Kosten gehen zu Lasten des Kreises Unna.
 - j) Die Arbeitsplätze der Mitarbeiter/innen mit Fallzuständigkeit sollen mit zeitgemäßer Datenverarbeitung ausgestattet sein. Der kreisweite Einsatz einheitlicher Software für den Bereich der Sozialhilfe sollte langfristiges Ziel bleiben.
 - k) Im Sinne einer Gesamtbetrachtung der sozialen Struktur einer Stadt/Gemeinde ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zu intensivieren. Insbesondere ist der Gruppe der alleinerziehenden Personen besondere Unterstützung gemeinsam durch das Jugend- und das Sozialamt zu gewähren. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen tauschen beide Ämter die dazu erforderlichen Informationen aus.
 - l) Die angerechneten und unmittelbar vereinnahmten Einnahmen aus der Inanspruchnahme von unterhaltsverpflichteten Dritten sollen bei jedem Delegationsnehmer 6 % der Delegationsausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt (4100.7300 lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt; 4100.7301 Bekleidungsbeihilfen lfd. Betreute; 4100.7302 sonstige einmalige Leistungen lfd. Betreute; 4100.7303 einmalige Leistungen nicht lfd. Betreute) nicht unterschreiten.
 - m) Unter der Federführung des Kreissozialamtes wird ein ständiger Arbeitskreis mit dem Ziel gebildet, die bei den Städten und Gemeinden mit der Inanspruchnahme Drittverpflichteter betrauten Mitarbeiter/innen zu schulen.
 - n) Die mit der Durchführung des BSHG beauftragten Verwaltungen beteiligen sich ab dem Jahr 2000 an einem kreisweiten Vergleichsring mit einheitlichen Kennzahlen für die Bereiche der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Hilfe zur Arbeit und der ambulanten Hilfe zur Pflege und verpflichten sich, an der Weiterentwicklung dieses Vergleichsringes mitzuwirken.
4. Die Delegationsnehmer erstellen spätestens bis zum Ende des 1. Quartals 2002 einen Bericht über die Erreichung der in Ziffer 3 genannten Ziele. Diese Berichte werden den jeweiligen Fachausschüssen der Räte der Städte und Gemeinden sowie dem Sozialausschuß des Kreises Unna in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis gegeben.
5. Zur Intensivierung von Arbeitsleistungen der mit der Durchführung des BSHG beauftragten Organisationseinheiten der Städte und Gemeinden gewährt der Kreis Unna finanzielle Anreize nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:
- a) Zur Finanzierung der finanziellen Anreize stellt der Kreis Unna im Haushalt des Jahres 2001 insgesamt einen Betrag in Höhe von 711.000,-- DM zur Verfügung.
 - b) Der Kreis Unna beteiligt sich mit 500.000,-- DM an den Personalaufwendungen für die bei den Städten und Gemeinden eingesetzten Fachkräfte „Hilfe zur Arbeit“. Die Höhe der stellenbezogenen finanziellen Beteiligung ist abhängig von der Gesamtzahl der im Kreisgebiet eingesetzten Mitarbeiter/innen. Berücksichtigung bei der Verteilung dieser Mittel finden alle speziell für die Beratung von arbeitslosen Hilfeempfängern und für deren Vermittlung dieser Menschen in den Arbeitsmarkt sowie in qualifizierende und beschäftigungsfördernde Maßnahmen geschaffenen und tatsächlich besetzten Stellen.

Teilzeitstellen finden bei der Mittelverteilung nur anteilmäßige Berücksichtigung. Außerdem ist für die Mittelverteilung maßgebend die auf das Jahr bezogene tatsächliche Stellenbesetzung.

Formel für die Personalkostenbeziehung:
 500.000,-- DM
 : (Stellen aller Ortsbehörden x monatlicher Ist-Besetzung) x (Stellen je Ortsbehörde x monatlicher Ist-Besetzung)

- c) 211.000,-- DM stehen für Prämien für die Vermittlung in auf mindestens 1 Jahr befristete oder unbefristete sozialversicherungspflichtige Regelarbeitsplätze bei mindestens 1-jähriger Unabhängigkeit von der Sozialhilfe zur Verfügung.
 Es zählen nur Vermittlungen, die durch die Mitarbeiter/innen des Sozialamtes unmittelbar vorgenommen werden.
 Die Höhe der Prämie pro vermitteltem Hilfeempfänger orientiert sich künftig an der Gesamtzahl der kreisweit erfolgten Vermittlungen.

Formel:
 211.000,-- DM
 : (Anzahl der Vermittlungen aller Städte und Gemeinden auf sozialversicherungspflichtige Regelarbeitsplätze)
 x (Vermittlungen je Kommune)

- d) Die Prämien sind ausschließlich zur Verbesserung der personellen bzw. der Sachausstattung der mit der Durchführung des BSHG beauftragten Organisationseinheiten der Städte und Gemeinden einzusetzen.
6. Unter Hinweis auf den Kreistagsbeschluß vom 07.10.1997 wird im Rahmen dieser Vereinbarung die Absicht unterstrichen, finanzielle Entlastungen, die sich durch die Reduzierung der Sozialhilfeausgaben ergeben, an die kreisangehörigen Kommunen weiterzugeben.
7. Diese Zielvereinbarung gilt vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2001. Die Vertragspartner verpflichten sich, in der zweiten Jahreshälfte 2001 über eine Zielvereinbarung für das Jahr 2002 zu verhandeln.